

Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Hamburg

Aufgrund von § 11 (2) Satz 4 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg in ihrer Sitzung 10/14 am 27.11.2006 folgende Schlichtungsordnung beschlossen, die die Aufsichtsbehörde am 16.04.2007 gemäß § 57 HmbKGGH genehmigt hat:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Aufgabe und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses.....	1
§ 2 - Antrag auf Schlichtung	1
§ 3 - Eröffnung des Schlichtungsverfahrens	1
§ 4 - Vertretung.....	2
§ 5 - Termin und Ladung	2
§ 6 - Zulassung von Zeugen.....	2
§ 7 - Verfahren.....	2
§ 8 - Niederschrift	2
§ 9 - Register- und Aktenführung	2
§ 10 - Verschwiegenheit.....	2
§ 11 - Kosten	2
§ 12 - Rechtsgrundlage	3
§ 13 - Inkrafttreten	3

§ 1 - Aufgabe und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der nach § 11 des HmbKGGH gebildete Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Kammermitgliedern und Patienten ergeben, zu schlichten.

(2) Das Schlichtungsverfahren erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Güteverhandlung, die in der Regel am Sitz der Zahnärztekammer Hamburg stattfindet. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen. Das dritte Mitglied bedarf der Befähigung zum Richteramt. Der Ausschuss wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen

§ 2 - Antrag auf Schlichtung

(1) Die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens kann von jedem Kammermitglied wie auch von dem Patienten eines Kammermitgliedes beantragt werden. Über die Zulässigkeit des Schlichtungsantrages entscheidet der Schlichtungsausschuss.

(2) Der Antrag ist schriftlich unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes und Beifügen der Unterlagen an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten.

(3) Ein Schlichtungsverfahren wird nur im Einverständnis beider Parteien durchgeführt.

§ 3 - Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird durch schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses an die Parteien - Antragsteller und Antragsgegner - sowie an die übrigen

Mitglieder des Ausschusses eröffnet. Spätestens mit der Mitteilung lässt der Vorsitzende dem Antragsgegner eine Abschrift des Antrages auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens zugehen.

§ 4 - Vertretung

- (1) Die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richten sich nach den §§ 41 ff der Zivilprozessordnung.
- (2) Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

§ 5 - Termin und Ladung

- (1) Das Verfahren kann in schriftlicher oder mündlicher Verhandlung geführt werden.
- (2) Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen betragen.

§ 6 - Zulassung von Zeugen

Wenn es zur Klärung der Sachlage erforderlich ist, können Zeugen geladen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schlichtungsausschuss.

§ 7 - Verfahren

- (1) Der Vorsitzende leitet die Güteverhandlung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die mündliche Verhandlung möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt wird. Erweist sich eine Vertagung als notwendig, so verkündet der Vorsitzende in der Sitzung den Termin zu weiteren Verhandlungen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss unterbreitet den Beteiligten einen Vorschlag zur Schlichtung und setzt ihnen ggf. eine Frist zur Annahme des Vorschlages. Wenn ein Beteiligter den Schlichtungsvorschlag ablehnt oder in der gesetzten Frist keine Erklärung abgibt, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert es sei denn, die Beteiligten erklären sich bereit, sich einem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses zu unterwerfen.
- (3) Ein Schiedsspruch kann ergehen in Angelegenheiten, über welche die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, wenn sich die Beteiligten nach dem Misslingen des Schlichtungsversuchs unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung schriftlich bereit erklären, sich einem solchen zu unterwerfen. Eine Unterwerfung vor Beginn des Schlichtungsverfahrens ist unwirksam.

§ 8 - Niederschrift

- (1) Über die Güteverhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Zuziehung eines Protokollführers liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.
- (2) Das Protokoll ist allen Beteiligten zuzustellen.

§ 9 - Register- und Aktenführung

- (1) Jedes bei dem Schlichtungsausschuss beantragte Verfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb des Kalenderjahres, Namen der Beteiligten sowie mit den Daten und der Art der Erledigung zu registrieren.
- (2) Über jedes Verfahren ist eine gesonderte Akte anzulegen.
- (3) Die Einsichtnahme in die Akten ist außer den Beteiligten und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses nur dem Kammervorstand gestattet. Die Aktenführung obliegt der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Hamburg.

§ 10 - Verschwiegenheit

Der Schlichtungsausschuss sowie alle Personen, die das Recht zu Akteneinsicht haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 - Kosten

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist kostenpflichtig nach Maßgabe der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Hamburg.

(2) Nimmt eine Partei ihr Einverständnis zur Durchführung des Verfahrens zurück, so fallen ihr die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten zur Last.

(3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über die Kostenverteilung nach Maßgabe der §§ 91ff der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 12 - Rechtsgrundlage

Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung und ergänzend nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Verkündung im Hamburger Zahnärzteblatt folgt.

Die Satzung wurde im HAMBURGER ZAHNÄRZTEBLATT Nr. 5/2007 verkündet und ist damit am 01.06.2007 in Kraft getreten.

Die vorstehende Schlichtungsordnung Zahnärztekammer Hamburg wird hiermit ausgefertigt und im Hamburger Zahnärzteblatt unter Hinweis im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Ausgefertigt, Hamburg, den 18. April 2007
Prof. Dr. Wolfgang Srekels
Präsident der Zahnärztekammer Hamburg